

Verkündet
am 12. November 1963
O e c h s l e r, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma T [REDACTED] Musikinstrumentenfabrik Karl-Heinz W [REDACTED] K.G.,
H [REDACTED]-B [REDACTED], M [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Firma Johs. L [REDACTED] K.G., A [REDACTED]/We [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock,
Dr. Spengler, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 7. September 1963 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte eine ausschließliche Lizenz an dem am 16. April 1953 angemeldeten, am 2. Juni 1953 eingetragenen und nach Verlängerung am 16. April 1959 erloschenen Gebrauchsmuster Nr. 1 658 303. Das Gebrauchsmuster betraf metallene Steck-Haltevorrichtungen, die insbesondere zur Befestigung von kleinen Trommeln (Tom-Toms) auf großen Trommeln (Baßdrums) dienen, wie sie hauptsächlich von Tanzorchestern verwendet werden. Die Steck-Haltevorrichtung ermöglicht es, die kleine Trommel auf dem meist als Rohr ausgebildeten Haltedorn in dessen Längsachse zu verschieben und mittels eines an dem Haltedorn befindlichen Gelenks in die jeweils gewünschte Richtung zu drehen.

Die Schutzansprüche des Gebrauchsmusters lauteten in ihrer ursprünglichen Fassung:

1. Haltevorrichtung für einstellbare Trommel- usw. Halterung zum Aufstecken auf einen Haltedorn, dadurch gekennzeichnet, daß an eine außen auf die Trommelwand aufzusetzende Platte für die Aufnahme des Haltedornes ein in das Trommelinnere verlegter Rohransatz anschließt, in welchem der Feststellmechanismus für das Festklemmen der Trommel auf den Haltedorn angeordnet ist.
2. Haltevorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Feststell-Vorrichtung aus einer in den Rohransatz z.B. versenkt eingelegten Platte oder Blattfeder o. dgl. besteht, die durch den Druck einer von außerhalb der Trommel zu betätigenden Stellschraube auf die Rohransatz-Längsachse zu und damit gegen den eingesteckten Haltedorn bewegt wird.
3. Haltevorrichtung nach den Ansprüchen 1 und 2, gekennzeichnet durch eine längliche, schiffchen- oder schild-förmige Gestalt der von außen auf der Trommelwand anzubringenden Platte der Steck-Haltevorrichtung.

- 3 -

4. Haltevorrichtung für einstellbare Trommel-
usw. - Halterung zum Aufstecken auf einen
Haltedorn, im einzelnen wie beschrieben und
auf der Zeichnung beispielsweise dargestellt.

In dem von der jetzigen Beklagten gegen den Anmelder
und Inhaber des Gebrauchsmusters - d.i. den persönlich
haftenden Gesellschafter der Klägerin, den Musikinstrumenten-
Fabrikanten Karl-Heinz W. - eingeleiteten, auf voll-
ständige Löschung gerichteten Verfahren hat die Gebrauchs-
musterabteilung des Deutschen Patentamts durch Beschluß vom
8. Oktober 1957 die bisherigen Schutzansprüche durch die
nachstehenden Ansprüche ersetzt:

1. Steck-Haltevorrichtung für Trommeln, bestehend
aus einem Haltedorn, einem an der Trommelaußen-
wand zu befestigenden Halteflansch mit in das
Trommelinnere hineinragendem Rohransatz zur
Aufnahme des Haltedorns und einer Klemmschraube
zu seiner Befestigung, dadurch gekennzeichnet,
daß die Klemmschraube durch den Halteflansch
geführt ist und in den Rohransatz greift, wo
sie über eine Platte oder eine Blattfeder auf
den Haltedorn wirkt.
2. Steck-Haltevorrichtung nach Anspruch 1, dadurch
gekennzeichnet, daß eine in die Aussparung ge-
legte Platte zwecks Sicherung ihrer Lage mit
zwei Umbiegungen versehen ist, von denen sich
die eine um die im Trommelinnern liegende Kante
des Ansatzes (Rohransatzes) und die andere in
eine Einkerbung der Frontplatte legt.
3. Steck-Haltevorrichtung nach Anspruch 1 - 2,
dadurch gekennzeichnet, daß der Rohransatz
mit einer einseitigen Verstärkung versehen
ist, die eine Gewindebohrung zur Aufnahme der
Stellschraube trägt.

Die Beklagte stellte - ebenso wie die Klägerin - innerhalb
der Laufdauer des Gebrauchsmusters Steck-Haltevorrichtungen
für Trommeln her und vertrieb sie. Während der auf der Trommel-
wand anzubringende Kopf des Halteflansches bei dem Gebrauchs-



muster als schiffchenförmige Platte ausgebildet ist, hat er bei den Modellen der Beklagten eine kugel-kalottenförmige Gestalt. Bei den Ausführungsformen der Beklagten enthält das Fleisch des Flanschkopfes eine Bohrung zur Aufnahme der Klemmschraube, der Druck der Klemmschraube wird über eine Platte (Blattfeder) - Modell A - oder aber auch über eine Ringfeder (ringförmig gebogene Blattfeder) - Modell B - elastisch auf den Haltedorn übertragen, die Platte und Feder sind angelötet, die Klemmschraube trifft außerhalb der Trommel auf die Feder auf.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Beklagte jedenfalls von der im Gebrauchsmuster beschriebenen Klemmvorrichtung, die durch das Einwirken der Klemmschraube auf den Haltedorn über eine Platte oder Blattfeder zur Vermeidung einer materialschädigenden Punktklemmung gekennzeichnet sei, bei den von ihr hergestellten und vertriebenen Steck-Haltvorrichtungen unmittelbar bzw. in äquivalenter Weise Gebrauch gemacht und dadurch das Schutzrecht während dessen Gültigkeit schuldhaft verletzt habe. Nach Ablauf der Schutzdauer des Gebrauchsmusters hat die Klägerin ihren ursprünglich ebenfalls geltend gemachten Unterlassungsanspruch fallen lassen und sich darauf beschränkt, von der Beklagten Rechnungslegung bezüglich der von ihr unter Verletzung des Gebrauchsmusters hergestellten und in den Verkehr gebrachten Vorrichtungen sowie die Feststellung der Schadensersatzpflicht zu verlangen. Die Beklagte hat einen Eingriff in das Schutzrecht bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre in den Vorinstanzen zuletzt gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Dem Rechtsmittel muß der Erfolg versagt bleiben.
Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Das angefochtene Urteil hält auch der sachlich-rechtlichen Nachprüfung jedenfalls im Ergebnis stand. Das Berufungsgericht hat - in Übereinstimmung mit dem Landgericht - die aus der Verletzung des Klagegebrauchsmusters hergeleiteten Ansprüche der Klägerin auf Rechnungslegung und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten (§§ 15 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 GebrMG, 259 BGB, § 256 ZPO) zu Recht für unbegründet erklärt.

II. Im Berufungsurteil wird zum Gegenstand des Klagegebrauchsmusters ausgeführt:

Nach der Beschreibung des Klagegebrauchsmusters liege bei den bisher bekannten, auf die Trommelwand aufzusetzenden Steck-Haltevorrichtungen der Klemmechanismus für die Befestigung des Haltedorns auf der Trommel auf und die Klemmschraube wirke im allgemeinen punktförmig auf dem Haltedorn. Der wesentliche Nachteil dieser Vorrichtungen bestehe darin, daß der Halteflansch als kugel-kalottenförmiges Gebilde oder in sonst einer aufragenden Weise gestaltet werden müsse, um das erforderliche Fleisch für die Klemmschraube zu bieten; diese Gestaltung wirke unschön und störend. Der Druck der Klemmschraube nur auf einen Punkt des Haltedorns führe dazu, daß die Halterung infolge der Abnutzung an der Klemmstelle nach kurzer Zeit wacklig werde und daß infolgedessen die Geräte auf dem Haltedorn nicht mehr fest angebracht werden könnten.

Der Anmelder des Klagegebrauchsmusters habe sich die Aufgabe gestellt, Steck-Haltevorrichtungen zu konstruieren, bei denen die beschriebenen Nachteile vermieden würden. Zur Lösung dieser Aufgabe habe er vorgeschlagen,

1. den Feststellmechanismus in das Trommelinnere zu verlegen mit der Folge, daß der an der Trommelwand zu befestigende Halteflansch als flache, dünne Frontplatte gestaltet werden könne, weil die Klemmschraube ihr Fleisch in einem Rohransatz der Platte finde, in den sie durch den Halteflansch hindurch eingreife;
2. den Feststellmechanismus vorzugsweise so auszugestalten, daß der Druck der Klemmschraube und des Gewichts der aufgesteckten Trommel nicht nur auf einen Punkt des Haltedorns ausgeübt, sondern auf einen größeren Teil oder die ganze Innenlänge des Rohransatzes und damit des in ihn gesteckten Haltedorns übertragen werde, und zwar mittels einer in den Rohransatz versenkt eingelegten Platte oder Blattfeder, die durch den Druck einer von außen zu betätigenden Stellschraube in Richtung Rohransatz-Längsachse zu bewogen sei.

Der Gegenstand des Gebrauchsmusters, d.h. der in der Raumform in Erscheinung tretende technische Gedanke sei demnach eine Steck-Haltvorrichtung, bei der

- a) die Klemmschraube durch den Halteflansch geführt werde (aa) und in den im Innern der Trommel angeordneten Rohransatz greife (bb), wo sie
- b) über eine Platte oder Blattfeder auf den Haltedorn wirke.

Das Berufungsgericht ist alsdann zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte von dem vorstehend gekennzeichneten Gegenstand des Klagegebrauchsmusters keinen Gebrauch gemacht habe, da ihre Modelle das Merkmal a - Verlegung der gesamten Klemmvorrichtung in das Trommelinnere - unstreitig nicht aufwiesen. Anschließend hat das Berufungsgericht die Frage geprüft, ob dem Inhaber des Klagegebrauchsmusters entsprechend der Annahme der Klägerin durch die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen

Patentamts vom 8. Oktober 1957 für das von der Beklagten verwendete Merkmal b - Benutzung einer Blattfeder bei der Klemmvorrichtung zwecks Vermeidung der materialschädigenden Punktklemmung - im Rahmen einer Gesamtkombination selbständiger Elementenschutz gewährt worden ist. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Es hat auch abgelehnt, von sich aus dem Merkmal einen derartigen Schutz zuzubilligen. Zur Begründung wird in dem angefochtenen Urteil in Übereinstimmung mit dem Landgericht ausgeführt: Die technische Lehre, zur Verhinderung einer Materialschädigung anstelle einer Punktklemmung eine Flächenklemmung herbeizuführen, sei durch die unstreitig seit Jahrzehnten im Inland erfolgte Benutzung des "Klengel-Stachels" - hierbei handelt es sich um eine Halterung für Celli und Baßgeigen - im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GebrMG neuheits-schädlich vorweggenommen. Jedenfalls gehöre es aber zum normalen Rüstzeug eines jeden durchschnittlich gebildeten Fachmannes, eine materialschädigende Punktklemmung durch die Übertragung der Klemmwirkung auf leicht auswechselbare, flächenmäßig größere Teile zu vermeiden.

III. Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 3 GebrMG den Schutzzumfang des Gebrauchsmusters neu bestimmt habe, ohne sich an die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patentamts vom 8. Oktober 1957 gebunden zu halten. Der Angriff ist nicht gerechtfertigt. Es trifft zwar zu, daß bei der Teil Löschung eines Gebrauchsmusters - eine solche hat die Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patentamts durch den Beschluß vom 8. Oktober 1957 im vorliegenden Fall vorgenommen - die neue Fassung eines Anspruchs und die Gründe der Lösungsentscheidung, die die Beschreibung ergänzen oder ersetzen, für den Verletzungsprozeß und damit für den Schutzzumfang maßgebend sind, wenn der Verletzungsbeklagte, wie hier, mit dem Lösungskläger identisch ist (RG Mitt 1943, 52, 54; BGH GRUR 1962, 299, 305 - Sportschuh; Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz,

Patentanwaltsgesetz, 4. Aufl., § 8 GebrMG Rdn. 6; Reimer, Kommentar zum Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 2. Aufl., § 11 GebrMG Anm. 2). Diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht, wie die Gesamtwürdigung der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zeigt, bei der Kennzeichnung des Gegenstands des Gebrauchsmusters und des in erster Linie hiernach zu bemessenden Schutzzumfangs beachtet, wenn es auch zu Mißverständnissen dadurch Anlaß gegeben hat, daß es in der Einleitung der Entscheidungsgründe hervorhebt, es sei bei der Beurteilung des Schutzzumfangs durch den patentamtlichen Beschluß vom 8. Oktober 1957 nicht gebunden, weil dessen Gründe nicht in Rechtskraft erwachsen seien. Die Revision meint im übrigen auch zu Unrecht, daß das Berufungsgericht den Schutzzumfang des Klagegebrauchsmusters verkannt und hierdurch die §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 2 GebrMG verletzt habe.

Das Berufungsgericht entnimmt zutreffend den Gegenstand des Gebrauchsmusters vor allem dem Wortlaut des durch den patentamtlichen Beschluß vom 8. Oktober 1957 neugefaßten Schutzanspruchs 1. Hierbei hat das Berufungsgericht offensichtlich auch berücksichtigt, daß die Gepflogenheit des Patentamts, im Oberbegriff des Anspruchs das Vorbekannte und im Kennzeichnungsteil das Neue anzugeben, nicht von entscheidender Bedeutung ist (RG GRUR 1936, 917, 919; 1938, 315, 316; Reimer, a.a.O. § 6 Anm. 13). So sieht das Berufungsgericht, insoweit gestützt auf die Beschreibung des Klagegebrauchsmusters und die Gründe des Beschlusses vom 8. Oktober 1957, mit Recht als erfindungswesentliches, neues Merkmal das Merkmal a - Verlegung der gesamten Klemmvorrichtung in das Trommelinnere - an, obwohl dieses im Oberbegriff des neugefaßten Schutzanspruchs 1 (Hauptanspruch) aufgeführt wird. Das Berufungsgericht hat ferner richtig festgestellt, daß der Gegenstand des Klagegebrauchsmusters nur eine Steck-Haltevorrichtung betrifft, bei der die beiden, im Anspruch angegebenen Merkmale a und b vorhanden sind. Dem Berufungsgericht kann allerdings nicht darin beigetreten werden, daß es sich bei der

im Anspruch ? des Klagegebrauchsmusters unter Schutz gestellten Ausführungsform nicht um eine Kombination handle. Die im Anspruch ? beschriebenen Merkmale wirken ersichtlich zusammen, um unter Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte eine besonders vorteilhafte Halterung der Trommeln zu gewährleisten und dadurch die Gesamtaufgabe, die sich der Anmelder des Klagegebrauchsmusters gestellt hat, zu lösen. Durch diese Gesamtaufgabe werden die im Anspruch ? offenbarten Lösungsmittel zu einer Einheit im patentrechtlichen Sinne. Damit sind die Voraussetzungen einer Kombination erfüllt. Hierzu gehört, wie das Berufungsgericht insoweit richtig erkannt hat, das technische Zusammenwirken der Einzelmerkmale zu einem technischen Gesamterfolg. Dabei ist es aber entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht erforderlich, daß die einzelnen Merkmale voneinander abhängen und in gleicher Weise zur Erzielung aller erstrebten Vorteile notwendig sind; es genügt vielmehr, daß durch die Vereinigung der technischen Wirkungen der Einzelelemente der erstrebte Gesamterfolg erreicht wird (BGH GRUR 1953, 22, 24 - Einkochdose; ferner Urteil vom 24. Oktober 1961 - I ZR 11/58 - Reifenpresse). Auf die Schutzfähigkeit einer Kombination ist es im Übrigen ohne Einfluß, ob ihre Merkmale vorbekannt sind. Maßgebend ist die Neuheit der Vereinigung, die erfinderisch sein muß (RG GRUR 1938, 844).

Die das angefochtene Urteil tragende Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich weder im Beschluß vom 8. Oktober 1957 noch im übrigen Inhalt der Akten des Lösungsverfahrens ein brauchbarer Anhalt für die Annahme der Klägerin finde, das Patentamt habe auch die Schutzfähigkeit des Merkmals b - Benutzung einer Blattfeder bei der Klemmvorrichtung zwecks Vermeidung der materialschädigenden Punktklemmung - geprüft und diesem einen selbständigen Schutz zugesprochen, läßt einen entscheidungserheblichen Rechtsirrtum (Verstoß gegen die Denk-

gesetze, Erfahrungssätze oder allgemeine Auslegungsregeln nicht erkennen. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt nicht ganz nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet sind und sich an verschiedenen Stellen der Urteilsgründe finden.

Entgegen der Meinung der Revision liegt ein Rechtsfehler jedenfalls nicht darin, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen auch auf den dem Beschluß vom 8. Oktober 1957 vorausgegangenen Zwischenbescheid vom 21. Juni 1957 abstellt, in dem das Patentamt den Gebrauchsmusterinhaber als Löschungsbeklagten darauf hingewiesen hat, es sei den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, daß die "letzttere Maßnahme" - damit ist die Vermeidung der Punktklemmung gemeint -, allein auf sich gestellt, schon Gegenstand einer schutzwürdigen Neuerung sein solle. Daß das Patentamt diesen Standpunkt im weiteren Verlauf des Lösungsverfahrens aufgegeben und die Klemmvorrichtung, wie die Klägerin behauptet, als wesentlichsten Gegenstand des Gebrauchsmusters angesehen hat, geht, wie das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar feststellt, weder aus dem entscheidenden Teil noch aus den Gründen des Beschlusses vom 8. Oktober 1957 hervor. Das Berufungsgericht unterstreicht in diesem Zusammenhang mit Recht, daß sich die Darlegungen des Patentamts in dem Beschluß vom 8. Oktober 1957 nahezu ausschließlich mit der Verlegung der gesamten Klemmvorrichtung in das Trommelinnere (Merkmal a) befassen und insbesondere die hierdurch erzielte äußere Gestaltung des Gebrauchsmusters, nämlich die Ausbildung des Flanschkopfes als flache, dünne Frontplatte, gegenüber der vorbenutzten Halterose der Firma "D. [REDACTED]" Musikinstrumenten-Fabrik, die als Haltoflansch - wie die Ausführungsformen der Beklagten - ein kugelkalottenförmiges Gebilde aufweist, abgrenzen. Das Merkmal b wird demgegenüber in den Gründen des Beschlusses vom

8. Oktober 1957 nur beiläufig erwähnt mit dem Satz:
"Durch die Anordnung der Platte oder Blattfeder wird außerdem eine materialschädigende Punktklemmung vermieden".

Die Anerkennung der Schutzfähigkeit des Merkmals b kann, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend weiter ausgeführt wird, auch nicht darin erblickt werden, daß das Patentamt bei der Abgrenzung des Klagegebrauchsmusters gegenüber vorbekannten Modellen den "Klengel-Stachel", bei dem nach Ansicht des Berufungsgerichts das Klemmprinzip ebenfalls angewendet wird, schließlich außer Betracht gelassen hat. Einen einleuchtenden Grund hierfür findet das Berufungsgericht in dem Zwischenbescheid des Patentamts vom 21. Juni 1957. Dort wird bereits auf den bedeutsamen Unterschied zwischen den Vergleichsmodellen hingewiesen, der darin besteht, daß bei dem "Klengel-Stachel" der Rohransatz zwar zum Teil in der Instrumenteninnere ragt, die Klemmvorrichtung (Halteschraube) aber außerhalb des Instrumentenkörpus angeordnet ist.

Zur Widerlegung der von der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit aufgestellten Behauptung, wesentlichster Gegenstand des Klagegebrauchsmusters sei nach Ansicht des Patentamts das Merkmal b gewesen, nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum schließlich auf den Schriftsatz vom 29. Januar 1957 Bezug, mit dem der Inhaber des Klagegebrauchsmusters im Lösungsverfahren folgendes vortragen ließ:

"Nicht eine Klemmvorrichtung an sich und auch nicht eine Klemmvorrichtung für sich allein unter Zuhilfenahme eines zwischengeschalteten Blättchens wird im Rahmen des Gebrauchsmusters beansprucht, sondern die gesamte, im Anspruch 1 gekennzeichnete Konstruktion, von der die Klemm-
vorrichtung mit der langen Blattfeder oder Platte nur ein Merkmal darstellt."

TL

IV. Die Revision wendet sich endlich auch dagegen, daß das Berufungsgericht nicht von sich aus die selbständige Schutzzfähigkeit des Merkmals b bejaht hat. In diesem Zusammenhang macht sie unter Darlegung von Einzelheiten geltend: Das Berufungsgericht habe den Begriff der neuheitsschädlichen Vorwegnahme verkannt. Die Vorbenutzung des "Klengel-Stachels" könne die Neuheit des allgemeinen Raumformgedankens nicht in Frage stellen. Der nur für Streichinstrumente verwendbare "Klengel-Stachel" betreffe gegenüber dem zur Befestigung von Trommeln und damit von Schlaginstrumenten bestimmten Steck-Haltevorrichtung nach dem Klagegebrauchsmuster ein anderes technisches Sachgebiet und er diene nicht vergleichbaren Zwecken. Demnach unterschieden sich auch beide Konstruktionen hinsichtlich der technischen Aufgabe und ihrer Lösung voneinander.

Die Rüge ist im Ergebnis unbegründet. Die Revision ist zwar zuzugeben, daß von völliger Vorwegnahme eines Erfindungsgedankens im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GebrMG im allgemeinen nur dann gesprochen werden kann, wenn die gleiche oder doch eine ähnliche technische Aufgabe im gleichen Gebiete der Technik schon mit im wesentlichen übereinstimmenden Mitteln gelöst worden ist. Soweit die gleiche oder eine ähnliche technische Aufgabe auf einem Nachbargesamt gelöst wurde, wird sich in der Regel nur die Frage stellen, ob die Übertragung aus dem Nachbargesamt nahelag und daher die Erfindungshöhe zu verneinen ist. Handelt es sich indessen letzteren Falles um eine Aufgabe von allgemeiner Bedeutung für verschiedene technische Gebiete und betrachten die Fachleute auf Grund der technischen Entwicklung das sie betreffende Fachwissen als ein einheitliches Gebiet, obwohl es auf unter sich verschiedenen Sondergebieten der Technik zur praktischen Anwendung gelangt, so kann es auch zur Frage der Neuheit unerheblich sein, bei welcher Art von Vorrichtung das über deren Sondergebiet hinausgehende Fachwissen benutzt worden ist (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 25. April

1963 - Ia ZR 34/63 - Auftragsorgan für Wimpernhaare; ferner RG GRUR 1943, 284, 285; beide zu dem gleichliegenden Problem des § 2 Satz 1 PatG). Ob der "Klengel-Stachel" als Haltedorn für Celli und Baßgeigen und die Steck-Haltevorrichtung für Trommeln nach dem Klagegebrauchsmuster dem gleichen Gebiet der Technik, wie das Berufungsgericht annimmt, oder verwandten Gebieten zuzurechnen sind und ob deshalb im ersteren Fall oder aus den vorerörterten Gesichtspunkten auch im letzteren Fall die Vorbenutzung des "Klengel-Stachels" als neuheitsschädlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GebrMG zu bewerten wäre, kann indessen auf sich beruhen. Eine abschließende Stellungnahme hierzu ist entbehrlich, weil der von der Klägerin beanspruchte selbständige Schutz für das Merkmal b, wie noch darzulegen sein wird, unbeschadet der etwaigen Neuheit dieses Elements jedenfalls mangels der auch für ein Gebrauchsmuster zu fordernden Erfindungshöhe nicht gewährt werden kann.

Unter diesen Umständen erübrigt es sich auch, der auf § 286 ZPO gestützten Verräthensrüge näherzutreten, mit der dem Berufungsgericht vorgeworfen wird, es habe ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen unter Hinweis auf seine eigene, jedoch nicht belegte Sachkunde den "Klengel-Stachel" und das Klagegebrauchsmuster dem gleichen Sach- oder Fachgebiet zugeordnet.

Die Prüfung der Erfindungshöhe, die das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus unterlassen hat, kann vom Revisionsgericht selbständig nachgeholt werden, da es sich hierbei um einen revisiblen Rechtsbegriff handelt und das Berufungsgericht den Stand der Technik, soweit es auf ihn ankommt, in tatsächlicher Beziehung - wenn auch im Zusammenhang mit der Frage der Neuheit des Erfindungsgedankens - so vollständig erörtert hat, daß eine ausreichende Grundlage für eine abschließende Würdigung durch den erkennenden Senat gegeben ist (BGH GRUR 1962 29, 32 - Drehkippschlag).

Die hier entscheidende Frage, ob der im Merkmal b konkretisierte Raumformgedanke einem mit dem gesamten Stand der Technik des Anmeldetags (16. April 1953) vertrauten Durchschnittsfachmann nahelag, ist zu bejahen. Es mag dahinstehen, inwieweit ein Fachmann für Musikinstrumente, der sich mit Vorrichtungen der in Rede stehenden Art befaßt, den Stand der Technik auf den verschiedenen Gebieten des Musikinstrumentenbaues kennen muß. Jedenfalls ist vorauszusetzen, daß einem solchen Fachmann vor allem die technischen Vorstellungen verhältnismäßig einfacher Art aus dem Bereich der Feinmechanik geläufig sind, die bei der Konstruktion des Klagegebrauchsmusters in Betracht kommen. Dann konnte er aber ohne jede schöpferische Geistestätigkeit zu der fraglichen Lehre des Klagegebrauchsmusters gelangen. Diese Lehre bezieht sich in Wirklichkeit nicht einmal - wie das Berufungsgericht meint - auf ein technisches Hilfsmittel, das dazu dienen soll, den Resonanzkörper des Musikinstruments in einer bestimmten, aber veränderbaren Lage und Entfernung von der tragenden Unterlage zu halten. Es war in diesem Zusammenhang vielmehr lediglich die Aufgabe gestellt, bei der Klemmvorrichtung eine material-schädigende Punktklemmung zu vermeiden. Weder die Aufgabe noch ~~die~~ Lösung können als erfinderisch angesehen werden.

Die fragliche Lehre, die lediglich eine konstruktive Maßnahme betrifft, beruht auf einem technischen Grund- und Erfahrungswissen, wie es schon lange vor dem Anmeldetag des Klagegebrauchsmusters jedem Durchschnittsfachmann mit Fachschulbildung zur Verfügung stand. Dies hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht im Rahmen seiner zusätzlichen Erwägung zur Frage der Neuheit des im Merkmal b verkörperten Raumformgedankens ausdrücklich festgestellt. Diese tatsächliche Feststellung kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Das Berufungsgericht hat insbesondere nicht, wie die Revision meint, gegen § 286 ZPO verstoßen, indem es die Feststellung ohne vorherige Anhörung eines Sachverständigen

getroffen hat. Wenn ein Streitfall, wie hier, keine oder nur geringe Schwierigkeiten für die technische Erkenntnis bietet, darf sich ein ständig mit Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen befaßtes Gericht durchaus selbst die nötige Sachkunde zutrauen (RG GRUR 1938, 593, 594; 1939, 825, 826). Dies gilt vor allem dann, wenn es um eine einfache technologische Frage allgemeiner Art geht.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann offenbleiben, ob durch die Vorbenutzung des "Klengel-Stachels" die Lehre des Klagegebrauchsmusters, wenn nicht im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GebrMG vorweggenommen, so doch jedenfalls so nahegelegt worden ist, daß es hierzu keines erfinderischen Schrittes mehr bedurfte. Somit kommt es insbesondere auch nicht mehr darauf an, ob das Berufungsgericht, wie die Revision bemerkt, § 286 ZPO verletzt hat, weil es der unter Sachverständigenbeweis gestellten Behauptung der Klägerin, daß der "Klengel-Stachel" die ungünstige Punktklemmung nicht vermeide, nicht nachgegangen ist.

V. Die Revision rügt unter Hinweis auf § 551 Ziff. 7 ZPO ferner, das Berufungsgericht habe nur über die Ausführungsform der Beklagten nach Modell B (Klemmvorrichtung mit Ringfeder), nicht aber über die ebenfalls angegriffene Ausführungsform nach Modell A (Klemmvorrichtung mit Platte bzw. Blattfeder) entschieden und hierfür keine Begründung gegeben. Auch dieser Angriff geht fehl. Es war für das Berufungsgericht nicht geboten, sich im Rahmen der von ihm zu fällenden Entscheidung mit beiden Ausführungsformen der Beklagten im einzelnen auseinanderzusetzen. Nach Meinung der Revision sollen sich die Ausführungsformen der Beklagten zwar dadurch unterscheiden, daß sich die Klemmwirkung der Schraube beim Modell A im Gegensatz zum Modell B über die im Rohransatz angeordnete Platte bzw. Blattfeder in das Trommelinnere erstreckt. Diese Besonderheit ist indessen ohne Bedeutung, da die hier zu entscheidende Frage nur die Punkt-

klemmung betrifft, die sowohl beim Modell A als auch beim Modell B vermieden wird. Dadurch allein, daß sich der Druck der Klemmschraube beim Modell A möglicherweise in das Trommelinnere fortsetzt, wird jedenfalls das Merkmal a des Klagegebrauchsmusters, das die Verlegung der - gesamten - Klemmvorrichtung in das Trommelinnere vorschreibt, nicht verletzt.

VI. Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO. zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Bock

Spengler

Claßen

Schneider